



Baden-Württemberg.de

📅 23.09.2020

CORONAVIRUS

Änderungen der Corona-Verordnung ab 30. September



Staatsministerium Baden-Württemberg

Die Landesregierung hat die Verlängerung der Corona-Verordnung des Landes bis 30. November sowie einige Änderungen der Regelungen ab 30. September, unter anderem zur Maskenpflicht, beschlossen. Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt.

Die baden-württembergische Landesregierung hat am Dienstag, 22. September 2020, Änderungen an der [Corona-Verordnung des Landes](#) beschlossen. Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. November 2020 verlängert. Unabhängig von der Laufzeit der Corona-Verordnung werden die Regelungen für Veranstaltungen und Betriebsverbote laufend im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen überprüft und gegebenenfalls umgehend angepasst. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

Mund-Nasen-Bedeckung

Ab 30. September 2020 gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung

- für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants und Bars, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden ([Paragraph 3 Absatz 1 Nummer 7](#)),
- in Freizeitparks und Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen und Wartebereichen ([Paragraph 3 Absatz 1 Nummer 8](#)),
- beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen ([Paragraph 3 Absatz 1 Nummer 9](#)).

Attestpflicht bei Befreiung von Maskenpflicht

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen ([Paragraph 3 Absatz 2 Nummer 2](#)).

Zutritts und Teilnahmeverbot

Bei Verstoß gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot ([Paragraph 7 Absatz 1 Nummer 3](#)).

Weitere Änderungen

- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt ([Paragraph 10 Absatz 3](#)).
- Die [Paragraphen 4 bis 8](#) gelten künftig auch für Boots- und Flugschulen (Hygieneanforderungen, Hygienekonzepte, Datenverarbeitung, Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie Arbeitsschutz).
- Die Beschreibung der [typischen Symptome](#) einer COVID-19 Erkrankung wird an die neuesten Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts angepasst.

[Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) in der aktuellen und in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung](#)

[Übersicht: Die Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg](#)

[Aktuelle Informationen zum Coronavirus in Baden-Württemberg](#)

[Übersicht alle aktuellen Änderungen der Corona-Verordnung](#)

Mit unserem [Messenger-Service](#) bekommen Sie immer alle Änderungen und wichtige Informationen aktuell als Pushnachricht auf ihr Mobiltelefon.

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/aenderungen-der-corona-verordnung-ab-30-september>

///